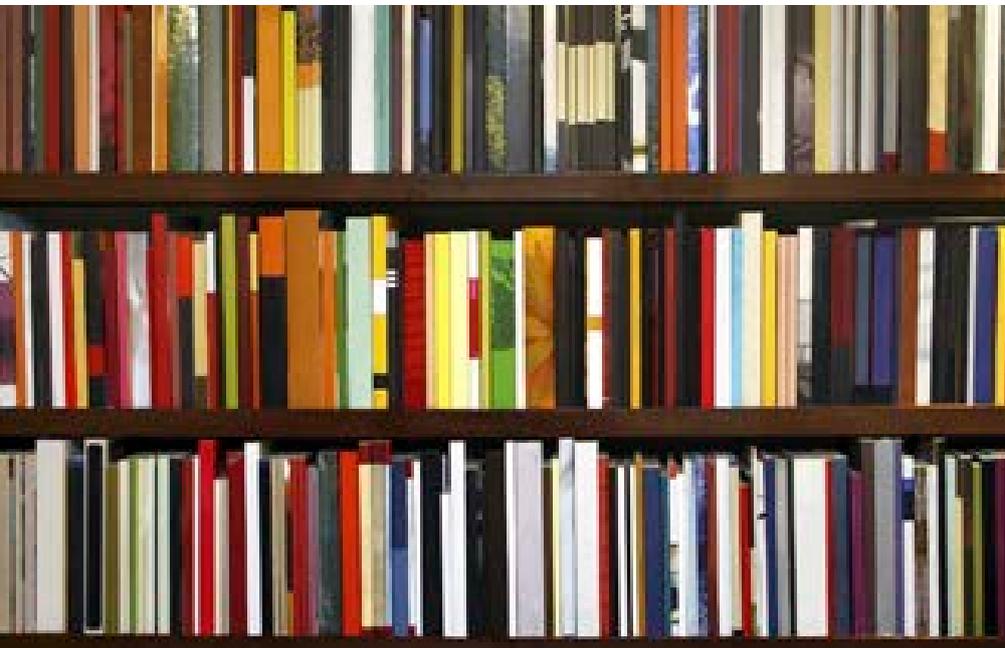


# IFRS-BULLETIN

Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q1/2015: Annual Improvements to IFRSs 2010-2012; Amendment to IAS 19

Veröffentlichungen des IASB: ED/2015/1 *Classification of Liabilities - Proposed Amendments to IAS 1*

Im Blickpunkt:  
Basler Ausschuss - Expected Credit Loss Model für IFRS 9-Anwender



## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe 2015 des „IFRS-Bulletin“, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Dazu gehören u.a. der im Januar 2015 veröffentlichte DPR-Tätigkeitsbericht 2014, der Verbesserungsbedarf in der Rechnungslegung offenbart sowie die auf EU-Ebene übernommenen Änderungen an IAS 19 und das AIP 2010-2012. Auch der IASB war fleißig und hat einen neuen Entwurf ED/2015/1 mit einem allgemeingültigen Ansatz für die Klassifizierung von Schulden veröffentlicht.

Im Blickpunkt dieses IFRS-Bulletin steht ein Konsultationspapier des Basler Ausschusses zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen für eine sachgerechte Implementierung sowie Einsatz eines *expected loss* Models für IFRS 9-Anwender.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

## NEWSLETTER NR. 2 APRIL 2015

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung Rechnungslegung  
(ZAR)

### ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
WP Dr. Jens Freiberg

### KONTAKT:

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
[zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1 Übernahmen in EU-Recht

Mit Datum vom 9. Januar 2015 hat die Europäische Union (EU) zwei Änderungen an den IFRS übernommen. Diese betreffen den fünften Zyklus der *Annual Improvements to IFRSs* (AIP 2010-2012) sowie Änderungen an IAS 19. Für beide Änderungen wird auf EU-Ebene ein Inkrafttreten für Berichtsperioden vorgesehen, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Für deren Inhalt verweisen wir auf den [IFRS Bulletin 1/2014](#).

### 1.2 Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum in Klammern; Stand: 18. März 2015):

- IFRS 9 *Financial Instruments* (H2/2015),
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* (noch nicht entschieden),
- IFRS 15 *Revenue Recognition from Contracts with Customers* (Q3/2015),
- *Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28: Investment Entities: Applying the Consolidation Exception* (Q1/2016),
- *Amendments to IAS 1: Disclosure Initiative* (Q4/2016),
- *Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle* (Q3/2015),
- *Amendments to IFRS 10 and IAS 28: Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture* (verschoben; neuer Entwurf erwartet),
- *Amendments to IAS 27: Equity Method in Separate Financial Statements* (Q3/2015),
- *Amendments to IAS 16 and IAS 41: Bearer Plants* (Q3/2015),
- *Amendments to IAS 16 and IAS 38: Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation* (Q3/2015) sowie
- *Amendments to IFRS 11: Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations* (Q3/2015).

## 2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

### 2.1 DPR veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2014

Am 28. Januar 2015 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 veröffentlicht. Folgende Hauptthemen enthält der Bericht:

- Im Jahr 2014 wurden insgesamt 104 Prüfungen abgeschlossen (Vorjahr: 110). Bei 13 von 104 Verfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.
- Die Fehlerquote ist damit ähnlich zum Vorjahresniveau; in 2014 liegt sie bei 13% (2013: 14%). Die normalisierte Fehlerquote (um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen bereinigt) lag mit 12% leicht über dem Vorjahreswert.
- Bei den in 2014 abgeschlossenen 13 Verfahren mit einer fehlerhaften Rechnungslegung liegen pro Unternehmen durchschnittlich ca. drei Einzelfehler vor.
- Die Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße, gemessen an der Indexzugehörigkeit, zeigt, dass die Fehlerquote bei kleineren Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 16% höher ist als im Vorjahr (14%), hingegen bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit von 3% erheblich unter dem Vorjahreswert (13%) liegt.
- Eine wesentliche Fehlerquelle bildete unverändert die Berichterstattung im Anhang und Lagebericht. Die Fehler im Anhang betrafen Einzelfehler zu Angaben im Rahmen von Unternehmenserwerben sowie *Goodwill Impairment*-Test, Angaben in Bezug auf Finanzinstrumente sowie unzureichende bzw. fehlende Angaben zu nahestehenden Unternehmen oder Personen sowie zur Berichterstattung im Lagebericht.
- Der Bereich Unternehmenserwerb/*Goodwill* war zum einen durch Fehler bei der Abgrenzung der Anschaffungskosten für den Unternehmenserwerb zu Vergütungen für Arbeitsleistungen der im Unternehmen weiterbeschäftigten Gesellschafter-Geschäftsführer und zum anderen durch Schwä-

chen bei der Durchführung des *Goodwill Impairment*-Tests gekennzeichnet.

- Daneben war die Bilanzierung/Bewertung von Finanzinstrumenten ein Bereich, der auch im Jahr 2014 fehleranfällig war. Auch in Bezug auf die Ertragsrealisierung und die Bilanzierung von Vorräten wurden Fehler identifiziert.

### 3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

#### 3.1 DRSC-Quartalsbericht Q4/2014

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 12. Januar 2015 seinen Bericht zum 4. Quartal 2014 veröffentlicht. In diesem Quartalsbericht wird über aktuelle Aktivitäten des *International Accounting Standards Board* (IASB), anderer Organisationen wie z.B. der *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) sowie des DRSC und seinen Fachgremien informiert. Das DRSC hat im vierten Quartal 2014 keine Verlautbarungen verabschiedet und es liegen auch keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor. Mit nationalem Bezug wird im Tätigkeitsbericht jedoch die Überprüfung von DRS 17 infolge der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom Mai 2013 angesprochen. Diese ruht vorübergehend. Nach Konsultation mit dem BMJV wurde eine Arbeitspause beschlossen, da zunächst die laufende Überarbeitung der Aktionärsrechte-Richtlinie abzuwarten ist. Diese wird wahrscheinlich Auswirkungen auf die Vergütungsberichterstattung haben. Neben fachlichen Themen werden auch institutionellen Themen angesprochen, wie z.B. die Wahl des zukünftigen Präsidenten des DRSC Herrn Prof. Dr. Barckow, wie auch die Benennung von Frau Dr. Knorr in das neue EFRAG-Board.

#### 3.2 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zu ED/2014/4

In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2015 unterstützt das DRSC die Vorschläge des IASB im Entwurf ED/2014/4 (*Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value - Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and Illustrative Examples for IFRS*) nur zum Teil. Befürwortet wird die Klarstellung, dass das Bilanzierungsobjekt die Beteiligung als Ganzes darstellen sollte. Keine Zustimmung findet sich in

der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des ED sowie der vorgeschlagenen Wertbestimmung „Preis x Menge“ („P x Q“). Die Vorschläge des ED sollten nach Ansicht des DRSC nicht nur auf die im ED genannten Standards beschränkt werden, sondern gleichermaßen auch auf IAS 39/IFRS 9 und IFRS 5 Anwendung finden. So sei die Betrachtung einer 10%-Beteiligung (IAS 39/IFRS 9) auch „als Ganzes“ angebracht. Hinsichtlich der Wertbestimmung seien zwar Situationen denkbar, bei denen eine reine „P x Q“-Betrachtung eine verlässliche Wertfindung sei, diese entsprächen aber nicht immer der Realität. Vielmehr sei gerade die Berücksichtigung von Aufschlägen bzw. Kontrollprämien oder Abschlägen geboten.

#### 3.3 DRSC kommentiert geplante Änderung des IAS 19

In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2015 hat der DRSC die durch das IFRS *Interpretations Committee* (IFRS IC) vorgeschlagene Änderung an IAS 19 *Employee Benefits - Remeasurement at a plan amendment, curtailment or settlement* kommentiert. Die Änderung betrifft die Fragestellung, ob der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den Zeitraum nach der Planänderung („Ereignis“) mithilfe aktualisierter Annahmen neu berechnet werden soll. Zwar begrüßt das DRSC eine Klärung dieser Frage, betont aber, dass der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen nur in Bezug auf die Änderung infolge des Ereignis anzupassen sind (z.B. Kürzung des Dienstzeitaufwands wegen Reduzierung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer) und nicht etwa eine Aktualisierung aller aktuarischen Annahmen.

#### 3.4 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zum DP/2014/2

Das DRSC hat durch seinen IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) am 22. Januar 2015 eine Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2014/2 *Reporting the Financial Effects of Rate Regulation* verabschiedet. Die Einführung eines industriespezifischen Standards sei dabei kritisch abzuwägen. Zum anderen solle nach Auffassung des IFRS-FA das Kriterium der Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten eine zentrale Rolle sowohl im Anwendungsbereich des potenziellen Stan-

dards als auch bei Bestimmung von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden spielen.

### 3.5 IDW-Stellungnahme zum ED/2014/5

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichte am 3. März 2015 seine Stellungnahme zum ED/2014/5 *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions - Proposed amendments to IFRS 2*. Die Vorschläge des IASB werden vom IDW grundsätzlich begrüßt. An einigen Stellen des Entwurfs seien jedoch noch Nachbesserungen empfehlenswert, damit potenzielle Missverständnisse vermieden und Unklarheiten beseitigt werden, so bspw. bei den Übergangsregelungen.

### 3.6 DRSC nimmt Stellung zum ED/2014/5

Am 16. März 2015 hat auch der IFRS-FA des DRSC seine Stellungnahme zum ED/2014/5 verabschiedet. Die Vorschläge werden ebenfalls begrüßt, weil wesentliche Unklarheiten adressiert werden. Gleichwohl kritisiert der IFRS-FA die starke Einzelfallbetrachtung des IFRS 2 und die durch die vorgeschlagenen Änderungen zunehmende Komplexität. Empfohlen wird die Durchführung eines *Post-implementation-Reviews*.

### 3.7 Tagesordnung für Aprilsitzung des IFRS-FA des DRSC

Die Tagesordnung für die Sitzung des IFRS-FA am 9. und 10. April 2015 beinhaltet folgende Themen:

- EU-Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion,
- Leasing - aktuelle Entwicklungen,
- ED/2014/4 *Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value*,
- Versicherungsverträge - aktuelle Entwicklungen,
- ED/2015/1 *Classification of Liabilities*,
- Conceptual Framework sowie
- IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers*.

### 3.8 DRSC veröffentlicht Ergebnisbericht zur 36. Sitzung des IFRS-FA

Im Rahmen der 36. Sitzung des IFRS-FA in Berlin am 5. und 6. März 2015 standen folgende Tagesordnungspunkte auf dem Programm:

- ED/2014/6 *Disclosure Initiative*,

- ED/2014/5 *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions*,
- Leasingverhältnisse - aktuelle Entwicklungen,
- Versicherungsverträge - aktuelle Entwicklungen,
- Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie,
- *Accounting Standards Advisory Forum (ASAF)*-Sitzung März,
- Entwicklung zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts der IFRS-Rechnungslegung sowie
- IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers*.

### 3.9 DRSC-Stellungnahme zu ED/2014/6

Der IFRS-FA lehnt die Vorschläge des IASB im Standardentwurf zur sog. Angabeninitiative im ED/2014/6 *Disclosure Initiative - Proposed amendments to IAS 7* in seiner Stellungnahme ab. Vielmehr sei wesentlicher Klarstellungsbedarf seitens des IASB notwendig. Verständnisfragen kämen insbesondere bei dem Zusammenspiel zwischen den Vorschlägen nach neuen und bereits bestehenden, ähnlichen Anhangangaben auf. Betont wird die Notwendigkeit eines systematischen Ansatzes für die Entwicklung von Anhangangaben.

## 4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 4.1 EFRAG-Stellungnahme zu ED/2014/3

Die EFRAG hat am 8. Januar 2015 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2014/3 *Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses - Proposed amendments to IAS 12* veröffentlicht. Die EFRAG stimmt den vorgeschlagenen Änderungen dem Grunde nach zu. Im Detail wird jedoch zwecks Klarstellung diverser Änderungen zu einigen Formulierungen Verbesserungsbedarf angeregt. So wäre z.B. der Wortlaut im Beispiel zu IAS 12.26(d) auf die Anforderungen sowohl von IAS 39 als auch IFRS 9 anzupassen. Auch der neu hinzugefügte IAS 12.29A ist nach Ansicht der EFRAG anzupassen. Bezüglich der Schätzung des künftig zu versteuernden Gewinns darf nach IAS 12.29A die Annahme getroffen werden, dass die Realisierung eines Vermögenswerts über seinem Buchwert bei ausreichender Wahrscheinlichkeit möglich ist. Bislang wäre nach dem Wortlaut des IAS 12.29A eine Einschätzung auf Vermögenswertebene zu treffen.

## 4.2 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/4

Am 15. Januar 2015 hat EFRAG ihre finale Stellungnahme zu ED/2014/4 veröffentlicht. Das Inkrafttreten des Standards impliziert Änderungen hinsichtlich des Bilanzierungsobjekts (*unit of account*). EFRAG stellt infrage, ob die Vorschläge des IASB immer zu relevanten Informationen führen. Sofern das Bilanzierungsobjekt das Investment in die Beteiligung an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen ist, könne der gezahlte Kaufpreis Kontrollprämien oder Abschläge beinhalten, demnach also von „P x Q“ abweichen. EFRAG empfiehlt dem IASB weitere Untersuchungen in diesem Zusammenhang zu unternehmen und sich erneut dem Spannungsfeld von Relevanz und Verlässlichkeit anzunehmen. Zudem soll der IASB in Erwägung ziehen, Leitlinien zu entwickeln, wie mit dem Bilanzierungsobjekt in Einklang stehende *fair value*-Schätzungen zu einem vernünftigen Maß an Verlässlichkeit zu bringen sind.

## 4.3 EFRAG-Stellungnahme zum DP/2014/2

EFRAG hat am 16. Januar 2015 ihre endgültige Stellungnahme zum DP/2014/2 veröffentlicht. Befürwortet wird der im Diskussionspapier verfolgte Ansatz, sich zunächst auf eine vordefinierte Preisregulierung zu stützen. Gleichwohl sei das Diskussionspapier nur ein Ausgangspunkt für weitere Überlegungen. Zentraler Punkt für EFRAG ist die Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten, da diese erst die Erfassung eines vereinbarten Erlösbetrags bei einem Unternehmen im IFRS-Abschluss zeitigen. Dies sei bei weiterem Fortschritt des Projekts seitens des IASB zu berücksichtigen.

## 4.4 EFRAG veröffentlicht Zusammenfassung der Rückmeldungen zu *Macro Hedging*

In ihrer am 30. Oktober 2014 veröffentlichten finalen Stellungnahme zum Diskussionspapier DP/2014/1 *Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* lobte die EFRAG die Bemühungen des IASB, die Risikomanagementpraxis der Banken umfassend zu analysieren und neue Ansätze für deren bilanzielle Abbildung zu suchen. Darüber hinaus forderte EFRAG den IASB auf, Untersuchungen in weiteren Branchen (z.B. Versicherungsbranche) aufzunehmen, um feststellen zu kön-

nen, ob eine Einheitslösung zielführend ist. In einem am 19. Januar 2015 veröffentlichten Bericht fasst EFRAG die eingegangenen Rückmeldungen auf ihren Stellungnahmeentwurf vom 1. Juli 2014 zusammen und erläutert darüber hinaus, welchen Einfluss die Rückmeldungen auf die finale Stellungnahme zum DP/2014/1 hatten.

## 4.5 EFRAG kommentiert vorläufige Agendaentscheidungen des IFRS IC hinsichtlich IFRS 11

Die EFRAG hat am 20. Januar 2015 in einem Schreiben dem IFRS IC beigeplichtet, eine Übersicht der Diskussionen bezüglich der Anwendung von IFRS 11 zu veröffentlichen. Allerdings solle nach Ansicht der EFRAG der Sachverhalt der „Projektunternehmen“ ebenso in die Übersicht mit aufgenommen werden. Dies war bisher nicht vorgesehen.

## 4.6 EFRAG veröffentlicht Übernahmeempfehlung der AIP 2012-2014

EFRAG hat am 4. Februar 2015 eine Übernahmeempfehlung der AIP 2012-2014 ausgesprochen. Im Einzelnen sind betroffen:

- IFRS 5: Zusätzliche Leitlinien für Fälle, in denen ein Unternehmen einen Vermögenswert zur Abgabe als Sachdividende an Gesellschafter beschließt.
- IFRS 7: Zusätzliche Leitlinien, wann und ob ein geschlossener Verwaltungsvertrag (*servicing contract*) über ein Portfolio veräußerter, finanzieller Vermögenswerte ein fortgesetztes Engagement (*continuing involvement*) darstellt.
- IFRS 7: Klarstellung zur Änderungen an IFRS bzgl. der Angaben zu der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden.
- IAS 19: Klarstellung betrifft die notwendige Währungsäquivalenz des Zinssatzes mit der Zusage aus dem Versorgungswerk. In der Konsequenz wurde der Wortlaut von IAS 19.83 angepasst.
- IAS 34: Die Bedeutung von „*elsewhere*“ in IAS 34.16A war bislang ungenau. Nach Klarstellung muss es sich um ein gemeinsam mit dem Zwischenabschluss zugängliches Dokument handeln. Der Zwischenabschluss muss auf jenes verweisen.

#### 4.7 Rückmeldungen zum Diskussionspapier: Bilanzielle Behandlung eines Goodwill

EFRAG hat im Juli 2014 in Kooperation mit dem japanischen Standardsetzer ASBJ und dem italienischen OIC ein Diskussionspapier mit dem Titel „*Should Goodwill still not be Amortised? - Accounting and Disclosure for Goodwill*“ veröffentlicht. In dem Papier wird die Wiedereinführung der Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten diskutiert. Die 29 Rückmeldungen zu diesem Diskussionspapier wurden am 4. Februar 2015 zusammenfassend veröffentlicht. Die Wiedereinführung der Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten wurde dabei mehrheitlich begrüßt. Uneinigkeit herrscht indes bei der Fragestellung, ob der IASB eine maximale Abschreibungsdauer einführen sollte. Eine Minderheit befand hingegen, dass das derzeitige Modell der Werthaltigkeitsprüfung genüge.

#### 4.8 Rückmeldungen zum Diskussionspapier: Fair value-Anpassung

Am 5. Februar 2015 hat die EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu ihrem Diskussionspapier vom 11. September 2014 mit dem Titel „*Presentation of the reversal of acquisition step-ups*“ herausgegeben. Zur Diskussion standen die Darstellung und die Angabe von Informationen zu Umkehrungen von *fair value*-Anpassungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie deren Relevanz. Der Zusammenfassung der Rückmeldungen ist zu entnehmen, dass sich gegen neue Darstellungs- und Angabevorschriften ausgesprochen wurde. Gleichwohl sollte dem Bilanzierenden die Möglichkeit gewährt werden, solche Informationen auf freiwilliger Basis offenzulegen, sofern sie vom Bilanzierenden für relevant bzw. wesentlich gehalten werden.

#### 4.9 Vorläufige EFRAG-Stellungnahme zu ED/2014/6

EFRAG hat am 11. Februar 2015 den Entwurf einer Stellungnahme zum ED/2014/6 veröffentlicht. Der Entwurf zu IAS 7 behandelt Änderungen zu Angaben zu Cashflows aus Finanzierungstätigkeit und deren Auswirkungen auf die in der Bilanz ausgewiesenen Posten. Insbesondere soll die Darstellung der Cashflows aus Finanzierungstätigkeit künftig um eine Überleitungsrechnung ergänzt werden, die außerhalb der Kapital-

flussrechnung angegeben wird. Dabei vertreten die Mitglieder der europäischen Beratungsgruppe des IASB unterschiedliche Ansichten. Bei der Überleitungsrechnung besteht Uneinigkeit, ob die vorgesehene Änderung relevante Informationen liefert oder hinsichtlich ihrer Anforderung über ein sog. *narrow scope amendment* hinausgeht. Letzteres wäre vielmehr dahingehend zu prüfen, ob es genug Verbesserungen mit sich bringe, um den damit einhergehenden Mehraufwand zu rechtfertigen. Weiterhin soll künftig im Anhang über Tatsachen berichtet werden, die zu einem besseren Verständnis der Liquiditätslage beitragen. Diese Regelung würde die bereits nach geltender Rechtslage in IAS 7.50 lediglich empfohlene Berichterstattung zur Liquiditätslage um eine Pflichtangabe erweitern. Während einige EFRAG-Mitglieder hier eine Verbesserung sehen, besteht nach Auffassung anderer keine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Regelungen. Die geteilten Meinungen haben auch Eingang in die Entwurfsstellungnahme der EFRAG gefunden. Um Kommentierung der einzelnen Sichtweisen des Entwurfs wird seitens der EFRAG bis zum 16. April 2015 gebeten.

#### 4.10 EFRAG: Aussetzung des Übernahmeprozesses zu Änderungen an IFRS 10/IAS 28

Die EFRAG am 17. Februar 2015 der EU-Kommission empfohlen, den Übernahmeprozess zu den Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 vorerst auszusetzen. Nach diesen Änderungen wären Abgangserfolge beim Verlust der Kontrolle über ein Tochterunternehmen nicht gänzlich erfolgswirksam zu erfassen, wenn der Investor einen Anteil behält, der entweder maßgeblichen Einfluss oder gemeinsame Kontrolle vermittelt. Dies steht in Konflikt zu IAS 28.23b, wonach jeder Unterschiedsbeitrag erfolgswirksam zu erfassen ist. Die Übernahme wird daher verschoben, bis der IASB den Konflikt im Wege einer weiteren Anpassung gelöst hat. Der IASB hat in seiner Januarsitzung 2015 vorläufig entschieden, IFRS 10 und IAS 28 anzupassen sowie den Erstanwendungszeitpunkt der ursprünglichen Änderung (1. Januar 2016) zu verschieben.

#### 4.11 EFRAG empfiehlt IASB-Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 auch für die EU

Im Rahmen der Veröffentlichung von IFRS 15 gewährte der IASB ein „Vorbereitungsfenster“, wonach - auf IASB-Ebene - der Standard erstmalig auf Geschäftsperioden, die nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anwendbar ist. Bislang war unklar, ob für EU-Anwender eine weitere Verschiebung möglich ist. Dies wurde jedoch nun durch die EFRAG verneint. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Übernahmekriterien der IAS-Verordnung wurde die Übernahme von IFRS 15 in EU-Recht empfohlen und dabei auf das IASB-Erstanwendungsdatum zum 1. Januar 2017 verwiesen. Zwar sei für manche Unternehmen eine erhöhte Schwierigkeit mit der (zeitlichen) Erstanwendung verbunden, für die meisten sei es jedoch zeitlich machbar. Gegen einen Aufschub sprach v.a. eine potentielle mangelnde Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen sowohl innerhalb der EU (freiwillig vorzeitige vs. spätere Anwendung) als auch außerhalb der EU (IASB-Anwendungsdatum vs. späteres „EU“-Anwendungsdatum).

#### 4.12 Zusammenfassung der Veranstaltung zum Thema Preisregulierung

Die EFRAG veröffentlicht ihre Zusammenfassung einer Veranstaltung vom 18. Dezember 2014, die preisregulierte Geschäfte zum Thema hatte. Veranstalter waren die EFRAG, die *European Federation of Financial Analysts Societies* (EFFAS), die *Association Belge des Analystes Financiers* (ABAF), die *Association of Certified International Investment Analysts* (ACIIA) und der IASB. Fragestellungen der Veranstaltung waren insbesondere, ob ein Standard für preisregulierte Geschäftsvorfälle notwendig ist und ob Auswirkungen aus diesen Geschäften in der Bilanz oder alternativ im Anhang zu zeigen sind. Die Teilnehmer sprachen sich in erster Linie für Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit aus. Ferner wird sich im Wesentlichen dafür ausgesprochen, dass die Auswirkungen von preisregulierten Geschäften in der Bilanz auszuweisen sind, sofern Verlässlichkeit gewährt werden kann.

#### 4.13 Rückmeldungen: Stellungnahmeentwurf der EFRAG zum ED/2014/4

Am 21. März 2015 hat EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu ihrem Stellungnahmeentwurf vom 29. Oktober 2014 zum ED/2014/4 herausgegeben. Auf den Entwurf erfolgte bereits am 15. Januar 2015 die finale Stellungnahme (siehe hierzu Abschnitt 4.2).

#### 4.14 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zu ED/2015/1

Die EFRAG hat am 24. März 2015 ihren Entwurf einer Stellungnahme zum ED/2015/1 *Classification of Liabilities - Proposed amendments to IAS 1* veröffentlicht. Der Vorschlag des IASB, die Klassifizierung von Schulden klarzustellen und diverse Inkonsistenzen zu beseitigen wird, begrüßt. Indes empfiehlt EFRAG zusätzliche Leitlinien bereitzustellen, für Fälle, in denen die Bedingungen zur Verschiebung einer Verpflichtungserfüllung erst nach dem Bilanzstichtag beurteilt werden können. Außerdem sei in IAS 1.69d) klarzustellen, wonach die Tilgung von Schulden nach Ermessen der Gegenpartei durch die Ausgabe von Anteilen erfolgen kann. Kommentare zum Stellungnahmeentwurf erwünscht EFRAG bis zum 3. Juni 2015.

### 5. AKTIVITÄTEN DES IASB

#### 5.1 IASB veröffentlicht ED/2015/1

Der IASB hat am 10. Februar 2015 ED/2015/1 mit Änderungen an IAS 1 veröffentlicht. Dieser behandelt die Klassifikation von Schulden hinsichtlich ihrer Fristigkeit. Vorgesehen ist eine Anpassung des Wortlauts von IAS 1.69d und IAS 1.73 dergestalt, dass die Klassifizierung von Schulden auf den Rechten, die zum Ende der Berichtszeitungsperiode bestehen, basiert. Als weitere Änderung wird die Beziehung zwischen der Erfüllung einer Verpflichtung (*settlement*) und dem Abfluss von Ressourcen (*outflow of resources*) aus dem Unternehmen klargestellt. Hierzu wird IAS 1.69 ergänzt, wonach sich die Erfüllung auf die „Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitaltiteln oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen an die Gegenpartei“ bezieht. Ein Datum der Erstanwendung ist im Entwurf noch nicht vorgesehen, es wird aber eine rückwirkende Anwendung im Einklang mit IAS 8 vorgeschlagen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 10. Juni 2015 eingereicht werden.

## 5.2 Beratungsgruppe TRG diskutiert mögliche Klarstellungen zu IFRS 15

Der IASB und der US-amerikanische Standardsetzer *Financial Accounting Standards Board* (FASB) erörterten am 18. Februar 2015 erste Sachverhalte, die von der seit Mai 2014 gemeinsam eingesetzten Beratungsgruppe *Transition Resource Group for Revenue Recognition* (TRG), die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung von IFRS 15 thematisiert, eingebracht wurden. Von den beiden Standardsetzern werden spezielle Aspekte bei der Bilanzierung von Lizenzen auf geistiges Eigentum sowie die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen adressiert.

## 5.3 Projektupdate zur Leasingbilanzierung veröffentlicht

Die IFRS Foundation hat am 24. Februar 2015 das Projektupdate *Leases: Definition of a Lease* veröffentlicht. In diesem werden die Ergebnisse einer erneuten Erörterung der Definition eines Leasingverhältnisses präsentiert. Zudem enthält das Projektupdate auch erläuternde Beispiele. Konzeptionell wird weiterhin an dem *rights-of-use model* festgehalten, d.h. der Leasingnehmer hat seine Rechte auf Nutzung an einem Vermögenswert *on balance* zu zeigen.

## 5.4 Veröffentlichung des Roten Buchs

Die IFRS-Stiftung hat am 5. März 2015 verkündet, dass nunmehr das „Rote Buch“ verfügbar ist. Es enthält alle Verlautbarungen, die nach dem 1. Januar 2015 in Kraft treten. Neben diverseren Änderungen betrifft dies insbesondere IFRS 9, IFRS 14 sowie IFRS 15.

## 5.5 Weiteres Projektupdate zur Leasingbilanzierung bringt zusätzliche Ausnahme

Im Rahmen des Projektupdate *Leases: Practical implications of the new Leases Standard* vom 16. März 2015 hat der IASB die wahrscheinlichen Auswirkungen des neuen Leasingstandards dargelegt und beschreibt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Leasingmodell des FASB. Im Rahmen des Projektupdate wurde bestätigt, dass neben den kurzfristigen Leasingverhältnissen (*short-term leases*) eine weitere Ausnahme

im Rahmen der Leasingbilanzierung vorgesehen ist. Die zweite Ausnahme betrifft die sog. *small asset leases*. Gemeint sind langlaufende, großvolumige, aber unwesentliche Leasingverhältnisse. Sofern die Kriterien für ein *small asset lease* vorliegen, wären diese vom Anwendungsbereich des neuen Standards ausgenommen, d.h., der Leasingnehmer wäre nicht verpflichtet diese in der Bilanz zu aktivieren, sondern würde - analog den bisherigen Regelungen zu *operate lease*-Verhältnissen - nur die laufenden Mietaufwendungen in der GuV zeigen.

## 5.8 IASB veröffentlicht Projektupdate zu Versicherungsverträgen

Der IASB hat am 16. März 2015 das Projektupdate *Insurance Contracts without Participation Features* veröffentlicht. Ziel dieses Dokuments ist es, das allgemeine Modell für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen ohne *participation features* zu erläutern.

## 5.9 Sitzung des IFRS-Beirats im Februar 2015

Im Bericht der Sitzung des IFRS-Beirats vom 23. und 24. Februar 2015 werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Überprüfung des Beratungsgremiums ASAF („*Accounting Standards Advisory Forum*“): Die Fortsetzung der Arbeit von ASAF für das IASB wird unterstützt. Divergierende Ansichten herrschen jedoch in Bezug auf die Frage, ob die Einbindung von ASAF ein verpflichtender Schritt im Rahmen des Konsultationsprozesses sein sollte.
- Beratungsgruppe zum Übergang auf IFRS 15 (TRG): Die Konvergenz zwischen IASB und FASB in der Entwicklung des Standards sei zwar wichtig, jedoch sind Zeitnähe und Sicherheit zu gewährleisten. Fortlaufende Anpassungen/Klarstellungen sind hingegen zu vermeiden. Wichtig ist, die Prinzipien von IFRS 15 zu wahren.

Am 9. und 10. Juni 2015 wird die nächste Sitzung des IFRS-Beirats stattfinden.

## 6. BLICKPUNKT: BASLER AUSSCHUSS - EXPECTED CREDIT LOSS MODEL FÜR IFRS 9-ANWENDER

### 6.1 Einleitung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basler Ausschuss) hat am 2. Februar 2015 ein „*Consultative Document - Guidance on accounting for expected credit losses*“ herausgegeben. In dem Entwurf werden allgemeine aufsichtsrechtliche Anforderungen an eine sachgerechte Implementierung und anschließende Verwendung eines *expected credit loss* (ECL)-Rechnungslegungskonzept dargelegt. Vorgesehen ist, dass die Richtlinien grundsätzlich bankenübergreifend unabhängig vom intern verwendeten ECL-Bewertungsmodells anwendbar sind. Stellungnahmen zu dem Entwurf können noch bis zum 30. April 2015 eingereicht werden. Die Leitlinien sollen die im Juni 2006 herausgegebenen, auf dem *incurred loss impairment model* basierenden, Richtlinien *Sound Credit Risk Assessment and Valuation for Loans* (SCRAVL) ersetzen.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das allgemeine ECL-Rechnungslegungskonzept des Basler Ausschusses soll gewährleisten, dass die Modelle der Kreditinstitute den Anforderungen einschlägiger Rechnungslegungsstandards, insbesondere den im finalen IFRS 9 enthaltenen Ausführungen zum ECL-Modell nicht widersprechen. Dementsprechend beschreibt Appendix A des Basler Dokuments jene Anforderungen hinsichtlich der Implementierung und Anwendung des IFRS-ECL-Modells unter Bezugnahme auf IFRS 9.

Der IASB konnte keine Widersprüche des Entwurfsdokuments zu den Ausführungen des seit Juli 2014 finalen, aber noch nicht in EU-Recht übernommenen, IFRS 9 feststellen. Es wird erwartet, dass der neue Standard, welcher IAS 39 ersetzen soll, noch vor dem erstmaligen IASB-Anwendungszeitpunkt (1. Januar 2018) *endorsed* wird (H2/2015).

### 6.2 Vergleich von IFRS 9 und den Entwurfsleitlinien des Basler Ausschusses

Der *expected credit loss* (ECL) lässt sich grundsätzlich einheitlich durch Multiplikation folgender Größen bestimmen:

- PD: *Probability of Default* (periodenbezogene Ausfallwahrscheinlichkeit),
- EaD: *Exposure at Default* (erwarteter (Netto-)Anspruch aus dem Finanzinstrument, der i.d.R. dem vereinbarten Kapitaldienst, somit der Summe aus Zins- und Tilgungsleistungen entspricht),
- LGD: *Loss Given Default* (voraussichtliche Verlustquote bei Ausfall).

Nachfolgend werden einige Aspekte des IFRS 9 zum ECL-Modell beschrieben und mit den aufsichtsrechtlichen im Entwurf vorliegenden Vorgaben des Basler Ausschusses verglichen.

- Allgemeine Anforderung: Im Allgemeinen sehen die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 eine Risikovorsorge für künftige *expected losses* in Bezug auf unwiderrufliche Kreditzusagen und Fremdkapitalinstrumente der Kategorie *amortised cost* und *fair value through other comprehensive income* sowie auch für Leasingforderungen nach IAS 17 vor.  
Die Entwurfsleitlinien stellen hingegen allgemeine Anforderungen an ein ECL-Modell, mit denen das Kreditrisiko bankenübergreifend gehandhabt werden soll.
- Zahlungsverzug: Im finalen IFRS 9 wird der Begriff Zahlungsverzug (*default*) nicht definiert. Es obliegt damit dem bilanzierenden Unternehmen eine einheitliche Definition im Einklang mit seinem Kreditrisikomanagement festzulegen und stetig anzuwenden. Dabei sind auch qualitative Faktoren, wie bspw. mögliche Vertragsbrüche des Kreditnehmers (*breach of covenants*), zu berücksichtigen. Als widerlegbare Vermutung wird ein *default* angenommen, wenn ein Finanzinstrument mehr als 90 Tage überfällig (*past due*) ist. Es sei denn es liegen begründete und verlässliche Informationen vor, dass eine längere Zahlungsverzögerung nicht auf einen Ausfall hindeuten muss.

Der Basler Ausschuss legt zwei (ähnliche) Kriterien fest. Einerseits deutet ein Zahlungsverzug auf einen Ausfall hin, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner die gesamte Rückzahlung seiner Schuld gewährleisten kann, ohne dass weitere Vereinbarungen zwischen Schuldner und Bank getroffen (z.B. Einlösen von Sicherheiten) werden. Andererseits kann ein *default* auch dann vorliegen, wenn der Schuldner bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung über 90 Tage überfällig ist (oder Kombination von beiden Kriterien).

- Risikovorsorge: Im Gegensatz zu dem im IAS 39 und in den SCRAVL-Vorgaben verankerten *incurred loss model* wird die zu bildende Risikovorsorge bei Anwendung des ECL-Modells nicht mehr durch ein Ausfallereignis der Vergangenheit angestoßen. Vielmehr wird die Risikovorsorge der Höhe nach, durch eine wahrscheinlichkeitsbasierte Abwägung von Ausfallrisiken, im Rahmen eines 3-Stufen-Konzepts determiniert. Dabei werden Finanzinstrumente (bis auf wenige Ausnahmen) i.d.R. bei erstmaligem Ansatz der Stufe 1 zugeordnet. Erhöht sich das Ausfallrisiko, ohne dass objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, so wird der Kredit in der Folge Stufe 2 zugeteilt. Liegen hingegen bereits objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, so erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3.

Die Basler Regularien sehen hingegen zunächst schon alleine drei verschiedene Ansätze zur Bestimmung der geforderten Risikovorsorge für künftige ECLs vor:

Unterschieden wird grundsätzlich zwischen dem Standard- und dem sog. IRB (*Internal Ratings-Based*)-Ansatz. Beim Standardansatz wird nicht zwischen *expected*- und *unexpected loss* differenziert, vielmehr werden erwartete und unerwartete Ausfallrisiken für die zu bildende Risikovorsorge berücksichtigt. Die in diesem Ansatz verwendeten risikogewichteten Inputparameter (PDF, EaD, LGD) zur Bestimmung des EL werden allesamt vorgegeben. Der Standardansatz wird bereits aufgrund seiner Konzeption (Berücksichtigung auch von *unexpected losses*) nur in begrenztem Umfang mit den IFRS 9-Vorgaben im Einklang stehen können. Im IRB-Ansatz wird weiter differenziert zwi-

schen einem Basis- (*Foundation IRB*-Ansatz) und einen fortgeschrittenen Ansatz (*Advanced IRB*-Ansatz). Im *Foundation IRB*-Ansatz greifen Kreditinstitute auf eher pauschale, aufsichtsrechtlich vorgegebene, Risikogewichte zurück (wie im Standardansatz) oder ziehen Bonitätsbeurteilungen anerkannter Ratingagenturen heran. Wenn erstgenanntes Anwendung findet, wird die PD durch bankinterne Modelle bestimmt, während EaD und LGD aufsichtsrechtlich vorgegeben werden. Infolgedessen wird eine Einhaltung der IFRS 9-Vorgaben gewährleistet, wenn die Bank Daten und Systeme nutzt, die auch zur Bestimmung der aufsichtsrechtlichen PD verwendet werden. Im *Advanced IRB*-Ansatz können hingegen bankinterne, individuelle Schätzungen aller Risikoparameter (PD, EaD, LGD) Verwendung finden, um den aufsichtsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. In der Konsequenz bietet dieser Ansatz den größten Handlungsspielraum, Daten und Systeme zur Bestimmung der Inputparameter zu implementieren oder bestehende anzupassen, die auch im Einklang mit IFRS 9 stehen, auch wenn dies mit wesentlichen Anpassungen einhergehen kann.

- 12 Monate vs. *Lifetime expected credit loss*: IFRS 9 differenziert im Rahmen des zuvor beschriebenen Stufenkonzepts zwischen einem ECL aufgrund eines möglichen künftigen Verlustereignisses in den nächsten 12 Monaten (Stufe 1) und einem *lifetime expected credit loss*, bei dem der Bilanzierende von einem möglichen Verlust, infolge eines Ausfallereignisses, für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Finanzinstruments ausgeht (Stufe 2 oder 3). Dabei wird der erwartete Verlust in jedem Fall zu einem bestimmten Zeitpunkt (*point in time*), in Abhängigkeit von Ermessenserwägungen des Bilanzierenden, aber auch der allgemeinen künftigen Lage eingeschätzt. Der Basler Ausschuss sieht hingegen ausschließlich einen 12-monatigen Schätzungszeitraum vor. Dieser kann aber sowohl zu einem Zeitpunkt, d.h. *point in time*, vorgenommen werden als auch andauernd i.S. von regelmäßig, also *through-the-cycle* stattfinden.

Darüber hinaus sieht der Basler Ausschuss eine Risikovorsorge i.H.v. „Null“, aufgrund der wahr-

scheinlichkeitsgewichteten Berechnung des erwarteten Verlusts, nur in Ausnahmefällen vor.

Bei einer Zuordnung zur Stufe 1, im Rahmen der IFRS 9-Vorgaben, kann die Ausfallwahrscheinlichkeit hingegen "Null" betragen. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn ein Finanzinstrument der Stufe 1 zugeordnet wird (i.d.R. bei erstmaligem Ansatz der Fall), ein *expected loss*-Ereignis vom Bilanzierenden als unwahrscheinlich eingeschätzt wird und auch die allgemeine künftige Lage nicht auf ein solches hindeutet.

- Praktische Erleichterungen: IFRS 9 sieht die mögliche Inanspruchnahme einer Vielzahl von praktischen Erleichterungen vor. Dabei findet der Standard auch Anwendung bei Industrieunternehmen, nicht ausschließlich im Bankensektor. Der Standard sieht bspw. für Finanzinstrumente mit einem sehr geringen Kreditrisiko vor, dass auf die Überprüfung, ob sich dieses Risiko im Zeitablauf seit erstmaligem Ansatz signifikant erhöht hat, optional verzichtet werden kann.

Die Entwurfsleitlinien des Basler Ausschusses sind dementsprechend lediglich für Kreditinstitute entworfen worden. Der Basler Ausschuss befindet die zahlreichen, praktischen Erleichterungen als nicht sachgerecht für die Verwendung im internationalen Bankenbereich bzw. für solche Banken mit Schwerpunkt im traditionellen Kreditgeschäft. Beispielsweise reflektiert der Verzicht einer Überprüfung des Kreditrisikos, sei es auch bei hochwertigen Finanzinstrumenten eingängig, für den Basler Ausschuss die Implementierung eines ECL-Modells geringer Qualität. Insbesondere, wenn Banken mit Schwerpunkt im traditionellen Kreditgeschäft diese Option in Anspruch nehmen würden. Nach Ansicht des Ausschusses steht die Information, die durch Anwendung der Erleichterungen gewonnen wird, auch nicht im Verhältnis stehend zu den dabei entstehenden Kosten bzw. des sich ergebenden Aufwands. Infolgedessen erwartet der Ausschuss auch nicht, dass international agierende Banken einen signifikanten Gebrauch von den praktischen Erleichterungen des IFRS 9 machen.

### 6.3 Fazit des Vergleichs

Bei den im Konsultationsdokument enthaltenen Anforderungen an die IFRS-Anwender handelt es sich überwiegend um konkretisierende aufsichtsrechtliche Leitlinien. Es besteht zumindest in vorstehend erläuterten Punkten ein weitestgehender möglicher Einklang mit IFRS 9. Bei Anwendung des *Advanced IRB*-Ansatzes ist die Möglichkeit am größten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Basler Ausschusses in Einklang mit den Vorgaben des IFRS 9 zu bringen. Dies erfordert aber u.U. wesentliche Anpassungen der nach dem *Advanced IRB*-Ansatz implementierten internen Modelle.

Die erwartete systembedingte Folge der Abkehr vom *incurred loss model* hin zum *expected loss model* ist ein höherer Risikovorsorgebestand und insbesondere eine frühzeitige Bildung der Risikovorsorge, d.h. nicht erst wenn ein Verlustereignis bereits eingetreten ist. Da die Umstellung auf das ECL-Modell erwartungsgemäß mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden sein wird, sollten sich die betroffene Kreditinstitute bereits vor Übernahme des IFRS 9 in EU-Recht über die Neuerungen informieren und erste Implementierungsüberlegungen anstellen.

Quelle: Meier/Mitscherlich in PiR 3/2015, S. 63 ff.

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## DORTMUND

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLENSBURG

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: +32-2 778 01 30  
Telefax: +32-2 778 01 43  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss  
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

